Städtischer Verkehr

Vertretung des Eigenbetriebes Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

In Verfolg von Änderungen in der Geschäftsleitung und Geschäftsabwicklung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) sind Veränderungen in bezug auf die Vertretungsbefugnisse eingetreten.

Für die Vertretung des Eigenbetriebes gelten demzufolge nunmehr unter Aufhebung der früher im Amtsblatt der Stadt Berlin bekanntgegebenen Regelungen die folgenden Vorschriften:

I.

Die Geschäftsleitung vertritt die Stadt Berlin im Bereich des Eigenbetriebes Dritten gegenüber. Es sind drei ordentliche und ein stellvertretender Geschäftsleiter bestellt. Die Vertretung des Eigenbetriebes erfolgt gemeinschaftlich von je zwei ordentlichen Geschäftsleitern oder von einem ordentlichen Geschäftsleute! oder einem Prokuristen. Für eine verpflichtende Erklärung des Eigenbetriebes ist schriftliche Form und die Unterzeichnung durch zwei Vertretungsberechtigte erforderlich.

Zu ordentlichen Geschäftsleitern mit der Dienstbezeichnung „Direktor" sind bestellt die Herren *

Dr. Walter Schneider,
Wilhelm Knapp
und Dipl.-Ing. Walter Struwe.

Als stellvertretender Geschäftsleiter mit der Dienstbezeichnung „Stellvertretender Direktor" ist bestellt

Herr Dipl.-Ing. Johannes Warnke.

Als Prokuristen sind bestellt die Herren

Robert Lange,
Gustav May
und Fritz Weitzenberg.

Sämtliche Bestellungen gelten mit Wirkung vom 1. September 1945 ab.

II.

Zur Vornahme von Geschäften der laufenden Verwaltung von geldlich nicht erheblicher Bedeutung sind gemäß § 8 Abs. 4 der Betriebssatzung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) die folgenden Herren ermächtigt:

1. Alexander als Leiter der Hauptabteilung „Bau" zur Vornahme aller in den Rahmen dieser Abteilung fallenden Geschäfte bis zur Höhe von..... 5000 RM
2. Gerasch als Leiter der Hauptabteilung „Fahrzeug-Unterhaltung" • zur Vornahme aller in den Rahmen dieser Abteilung fallenden Geschäfte bis zur Höhe von .*..... 5000 RM
3. Gregorк als Leiter der Hauptabteilung „Elektrische Anlagen" zur Vornahme aller in den Rahmen dieser Abteilung fallenden Geschäfte bis zur Höhe Von•• * • • • • • • ..... 5000 RM
4. Hammermann als Leiter der Hauptabteilung „Verkehr U-Bahn" zur Vornahme aller in den Rahmen dieser Abteilung fallenden Geschäfte bis zur Höhe von..... 5000RM
5. Horn als Leiter der Hauptabteilung „Vereinigte Verkehrs-Reklame" zur Vornahme aller in den Rahmen dieser Abteilung fallenden Geschäfte bis zur Höhe von..... 5000RM
6. Kappe als Leiter der Hauptabteilung „Hauptrechtsabteilung" zur Vornahme aller in den Rahmen dieser Abteilung fallenden Geschäfte bis zur Höhe von 5000 RM
7. Lange als Leiter der Hauptabteilung „Kaufmännische Abteilung" zur Vornahme aller in den Rahmen dieser Abteilung fallenden Geschäfte bis zur Höhe von..... 5000RM
8. May als Leiter der Hauptabteilung „Materialbeschaffung" zur Vornahme aller in den Rahmen dieser Abteilung fallenden Geschäfte bis zur Höhe von 20 000 RM
9. Villwocк als Leiter der Hauptabteilung „Betriebsabteilung" zur Vornahme aller in den Rahmen dieser Abteilung fallenden Geschäfte bis zur Höhe von . 5000 RM
10. Weitzenberg als Leiter der Hauptabteilung „Verkehr Oberfläche" zur Vornahme aller in den Rahmen dieser Abteilung fallenden Geschäfte bis zur Höhe von 5000RM
11. Geißler als Leiter der Abteilüng „Bahnunterhaltung U-Bahn" zur Vornahme aller in den Rahmen dieser Abteilung fallenden Geschäfte bis zur Höhe von..... 1000RM
12. Kops als Leiter der Abteilung „Grundstücks- und Gebäudeverwaltung" zür Vornahme aller in den Rahmen dieser Abteilung fallenden Geschäfte bis zur Höhe von..... 1000RM
13. Merz als Leiter der Abteilung „Bahnunterhaltung Straßenbahn" zur Vornahme aller in den Rahmen dieser Abteilung fallenden Geschäfte bis zur Höhe von..... 1000RM
14. Neuhaus als Leiter der Abteilung „Hochbau" zur Vornahme aller in den Rahmen dieser Abteilung fallenden Geschäfte bis zur Höhe von..... 1000RM

Berlin, den 20. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Siebert Kraft

Handel und Handwerk

Ablieferung der Hasen- und Kaninfelle

Alle Kleintierzüchter und Kleintierhalter sind gehalten, alle Hasen- und Kaninfelle, auch die weniger guten oder beschädigten, bei den Fellannahmestellen abzuliefern. Die Verkaufspreise richten sich nach den alten Leipziger Preisen und betragen 0,30 bis 3,10 RM. Außerdem wird dem Kleintierzüchter und Kleintierhalter zugebilligt, daß er bei einer Ablieferung von 100 Stück